

# AMTSBLATT

Amtliches Organ des Landratsamtes und Landkreises Main-Spessart

1Z 20 532 B



Nr. 12

21.06.2018

45. Jahrgang

## Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

### Kreisangelegenheiten

35. Sitzung des Kreistages des Landkreises Main-Spessart am 29.06.2018.....	S.57
13. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr, Tourismus und Landkreisentwicklung des Landkreises Main-Spessart am 02.07.2018.....	S.57
26. Sitzung des Bauausschusses gem. mit der 17. Schulausschusssitzung des Landkreises Main-Spessart am 03.07.2018.....	S.58

### Bauwesen

#### Vollzug der Baugesetze;

Bauvorhaben: Neubau einer Wohnanlage mit Betreutem Wohnen, Tagespflege, Praxis- und Therapieräumen und Ambulanten Dienst – Tektur –  
Bauherr(en): Domizilium Karlstadt GmbH  
Bauort: Gemarkung Karlstadt Fl.-Nrn. 2286/12, 2286/3, 2286/4, 2286/11, 2286/20, 2286/166, 2286/167 .....S.59

#### Wasser- und Umweltangelegenheiten Vollzug der Naturschutzgesetze;

Verordnung über die Aufhebung eines Naturdenkmals ..... S.59  
Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Gespringsbach“ ..... S.60

## Kreisangelegenheiten

Die **35. Sitzung des Kreistages des Landkreises Main-Spessart** findet am **Freitag, den 29.06.2018**, um **09:00 Uhr** im **großen Sitzungssaal des Landratsamtes Main-Spessart in Karlstadt** statt.

### Tagesordnung:

- 1        Bürgersprechstunde  
Hinweis: Fragen zu Angelegenheiten des staatlichen Landratsamtes und zu Angelegenheiten, die auf der Tagesordnung der heutigen Sitzung stehen, sind nicht zulässig.
- 2        Wahl der Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss
- 3        Kurze Anfragen

Die **13. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr, Tourismus und Landkreisentwicklung des Landkreises Main-Spessart** findet am

**Montag, den 02.07.2018**, um **09:00 Uhr**  
bei der Firma **Fertig Motors, Dillberg 23**, in **Marktheidenfeld** statt.

### Tagesordnung:

- 1        Information über mögliche Maßnahmen zur Ertüchtigung der DB-Strecke (Frankfurt-) Hanau-Aschaffenburg-Lohr-Nantenbach-Würzburg ("Südkorridor") und deren Nutzen für unsere Region
- 2        Information über die im Rahmen der Förderrichtlinie Landesentwicklung (FöRLa) geplanten Regionalmanagementprojekte für die Jahre 2018 bis 2021
- 3        Information, Beratung und Beschlussempfehlung zur Überplanung, Ausschreibung und Vergabe der ÖPNV-Linienbündel
- 4        Information zur Verbundraumerweiterung
- 5        Aktuelle Informationen zum ÖPNV
- 6        Kurze Anfragen

Die 26. Sitzung des Bauausschusses gem. mit der 17. Schulausschusssitzung des Landkreises Main-Spessart findet am **Dienstag, den 03.07.2018, um 09:20 Uhr** im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Main-Spessart in Karlstadt statt.

**Tagesordnung:**

- 1 Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Grund- und Glasreinigungsarbeiten an allen kreiseigenen Schulen und Sportstätten sowie im Landratsamtsgebäude mit Außenstellen
- 2 Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung der Ausschreibung zur Sanierung der Bahnunterführung in Himmelstadt im Zuge der MSP 8
- 3 Information über die erfolglose Ausschreibung von Bauarbeiten zur Sanierung der Stützmauer in Windheim im Zuge der MSP 26 sowie Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise
- 4 Beratung über die neuesten Entwicklungen zur Instandsetzung der MSP 16 sowie Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise
- 5 Sachstandsbericht Mainbrücke Gemünden
- 6 Beratung und Beschlussfassung über die probeweise Einrichtung einer Sickerwasserreinigungsanlage auf der Kreismülldeponie Karlstadt
- 7 Information über die neuesten Entwicklungen zur Entsorgung von inerten Abfällen
- 8 Beratung und Beschlussempfehlung über die Vergabe der Heizungsinstallationsarbeiten am Johann-Schöner-Gymnasium Karlstadt
- 9 Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Isolierarbeiten am Johann-Schöner-Gymnasium Karlstadt
- 10 Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Schreinerarbeiten für Innentüren am Schülerwohnheim Karlstadt
- 11 Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Nachträge zur Heizungsinstallation am Schülerwohnheim Karlstadt
- 12 Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Kampfmittelräumarbeiten an der Staatlichen Realschule und am Friedrich-List-Gymnasium in Gemünden
- 13 Sachstandsbericht Generalsanierung und Erweiterung Friedrich-List-Gymnasium Gemünden und Erweiterung Staatliche Realschule in Gemünden
- 14 Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Planerleistungen für die Dachsanierung am Spessartmuseum Lohr
- 15 Beratung und Beschlussfassung zu Nachträgen für die Umbauarbeiten am Landratsamt Karlstadt
- 16 Information über die Ertüchtigung der ehemaligen Berufsschule Marktheidenfeld
- 17 Information über die tatsächlich umgesetzten Haushaltsmittel des Sachgebiets 52 im abgeschlossenen Haushaltsjahr 2017
- 18 Kurze Anfragen

## Bauwesen

### Vollzug der Baugesetze;

**Bauvorhaben:** **Neubau einer Wohnanlage mit Betreutem Wohnen, Tagespflege, Praxis- und Therapieräumen und Ambulantom Dienst - Tektur -**  
**Bauherr(en):** **Domizilium Karlstadt GmbH**  
**Bauort:** **Gemarkung Karlstadt Fl.Nrn. 2286/12, 2286/3, 2286/4, 2286/11, 2286/20, 2286/166, 2286/167**

Az.: 51-602-B-2018-313

Das Landratsamt Main-Spessart, Karlstadt, erlässt folgenden

### **Bescheid:**

Für das oben genannte Vorhaben wird die baurechtliche Genehmigung nach Maßgaben der mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen erteilt.

Die Genehmigung wurde unter Auflagen erteilt, die in dieser Bekanntmachung nicht abgedruckt wurden.

### Hinweise:

1. Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens sowie der vollständige Baugenehmigungsbescheid können während der Öffnungszeiten im Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, Zimmer Nr. 227, eingesehen werden.
2. Mit dem Tag der Bekanntmachung gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayerische Bauordnung -BayBO-) und wird die Rechtsbehelfsfrist in Gang gesetzt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformsatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Rechtsbehelfe Dritter gegen diesen Bescheid haben nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 212 a Abs. 1 BauGB keine aufschiebende Wirkung; d.h., von dieser Bauberechtigung kann auch dann Gebrauch gemacht werden, wenn diese mit einer Klage angegriffen wird. Die Aussetzung der Vollziehung kann beim Landratsamt Main-Spessart oder beim Verwaltungsgericht Würzburg beantragt werden (§§ 80 a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 i.V.m. § 80 Abs. 5 VwGO).

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Durch die ab 01. Juli 2007 geltende Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
2. Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
3. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Karlstadt, 14.06.2018  
Landratsamt Main-Spessart

gez.

Albert  
Regierungsrätin

## Wasser- und Umweltangelegenheiten

### Vollzug der Naturschutzgesetze;

### **Verordnung über die Aufhebung eines Naturdenkmals**

Az. 42-173

Aufgrund von § 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Art. 43 Abs. 1 und Abs. 2 Ziffer 3, i.V.m. Art. 44 Abs. 2 Bayerisches Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt das Landratsamt Main-Spessart, Karlstadt, folgende

### Verordnung:

**§ 1**

Die Verordnung über die Unterschutzstellung des nachfolgend aufgeführten Naturdenkmals wird aufgehoben:

**„Sauruh“, Gemarkung Gemünden am Main**

ausgewiesen durch Verordnung des Landratsamtes Gemünden am Main, Nr. 110 V/Az. 324, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen des Landratsamtes Gemünden am Main, Nr. 9 vom 01.03.1952 als lfd. Nr. 19 des Verzeichnisses der Naturschutzdenkmale im Landkreis Gemünden.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Main-Spessart in Kraft.

Karlstadt, 11.06.2018  
Landratsamt Main-Spessart

gez.

Schiebel  
Landrat

**Vollzug der Naturschutzgesetze;****Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Gespringsbach“**

42-173

Aufgrund § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. Art. 51 Abs. 1 Ziffer 5 Buchstabe b Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) erlässt das Landratsamt Main-Spessart folgende Verordnung:

**§ 1 Schutzgegenstand**

Die in der Gemarkung Zellingen gelegenen Flächen werden unter der Bezeichnung „Gespringsbach“ in den in § 2 genannten Grenzen als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen.

**§ 2 Schutzgebietsgrenzen**

- (1) Das Schutzgebiet umfasst eine Größe von insgesamt 9,9 ha und liegt in der Gemarkung Zellingen. Es umfasst die Grundstücke Fl.-Nr. 20079, 20078, 20077, 20076, 20075, 20070, 20071, 20068, 20067, 20066, 20065, 20064, 20062, 20060, 20059, 20058 und 20055 vollständig und Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nr. 20054, 20057 und 20056.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus der Übersichtskarte M 1:10.000 (Anlage 1) und aus den beiden Detailkarten M 1:2.500 (Anlagen 2 und 3), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf sind die Karten im Maßstab 1:2.500.

**§ 3 Schutzzweck**

Zweck der Festsetzung des geschützten Landschaftsbestandteils ist es,

1. den Bestand der dort vorkommenden seltenen Pflanzen- und Tierarten zu sichern und zu entwickeln,
2. den Gespringsbach als naturnahes Gewässer vor Beeinträchtigungen zu sichern,
3. die Wiesen, Feuchtwiesen und Schilfbestände als Brutgebiet sowie als Rastplatz für durchziehende Vögel zu schützen und eine nachteilige Veränderung zu vermeiden,
4. den Auwald mit seinen angrenzenden Bereichen als Lebensraum für den Biber zu schützen und zu entwickeln,
5. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert des Gebietes zu bewahren.

**§ 4 Verbote**

- (1) Verboten sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils oder zur Störung der dort vorkommenden Tierarten führen können.

Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Genehmigung bedarf.

2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern.
3. Straßen, Wege, Plätze oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern.
4. Vorhandene Schotter- und wassergebundene Wege, sowie Erdwege zu befestigen.
5. Das Gebiet außerhalb der öffentlichen und privaten Straßen und Wege in der Zeit vom 01. März bis 30. August zu betreten.
6. Oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen, mit Ausnahme der nach § 5 Nr.10 zugelassenen Tätigkeiten.
7. Leitungen oder Rohre jeder Art zu errichten oder zu verlegen.
8. Einfriedungen aller Art zu errichten, ausgenommen sind sockellose Weide- und Forstkulturzäune.
9. Die Lebensbereiche (Biotop) der Pflanzen und Tiere nachhaltig zu verändern oder zu stören, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen und durch Einbringung von jeglichen anorganischen oder organischen Düngemitteln, Insektiziden, Herbiziden oder Fungiziden zu beeinflussen.
10. Hecken, Gebüsche und Bäume zu beseitigen.
11. Pflanzen einzubringen, landschaftsfremde Bepflanzungen und Erstaufforstungen vorzunehmen oder Tiere auszusetzen.
12. Standortfremde Arten auszubringen.
13. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen, ausgenommen sind mögliche Schädigungen durch Weidetiere.
14. Frei lebenden Tierarten nachzustellen oder diese mutwillig zu stören, zu fangen oder zu töten, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen.
15. Flächen zu entwässern, zu düngen, umzubereiten, zu mulchen oder in Ackerland umzuwandeln.
16. Gegenstände jeder Art zu lagern, aufzustellen oder anzubringen.
17. Modellflugzeuge, Drohnen oder ähnliche Fluggeräte zu betreiben oder mit anderen Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen.
18. Modellboote fahren zu lassen.
19. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Jagd-, Hüte- und Blindenhunde beim Einsatz einer rechtmäßigen Ausübung einer nach § 5 zugelassenen Nutzung bzw. Tätigkeit.
20. Schlittschuh zu laufen.
21. Zu angeln.
22. Eine andere als die nach § 5 zugelassene Nutzung bzw. Tätigkeit auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. Das Gelände außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder diese dort abzustellen. Dies gilt nicht für Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte im Zusammenhang mit der Ausübung einer nach § 5 zugelassenen Nutzung bzw. Tätigkeit.
2. Außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu reiten.
3. Zu zelten, zu lagern oder zu baden.
4. Feuer zu machen oder zu grillen.

### **§ 5 Ausnahmen**

Ausgenommen von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form der Grünlandnutzung
  - a. durch Mahd ohne den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln,
  - b. durch Beweidung, jedoch nur in der Zeit vom 01. Juli bis 15. März,
 unter Beachtung der jeweils gültigen Verordnung über das Trinkwasserschutzgebiet Zellingen.
2. Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf Waldflächen im Sinne des Bayerischen Waldgesetzes.
3. Die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes, es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 15. Neue Jagdkanzeln, Wildfütterstellen, Ablenkfütterungen, Kirrungen oder Hochsitze dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes Main-Speyart, untere Naturschutzbehörde, errichtet werden.

4. Die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei und des Fischereischutzes im Sinne des Bayerischen Fischereigesetzes (BayFiG) bzw. gem. der VO zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG). Es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 12.
5. Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang sowie Maßnahmen im Rahmen der Gewässeraufsicht gem. § 68 Abs. 2 VwVBayWG. Soweit es sich nicht um unaufschiebbare Maßnahmen handelt, bedürfen diese der Zustimmung des Landratsamtes Main-Spessart – untere Naturschutzbehörde.
6. Das Betreten der Flächen durch die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten, soweit es für die Bewirtschaftung erforderlich ist.
7. Unterhaltungsmaßnahmen an den vorhandenen Straßen und Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang; es gelten jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 3 und 4.
8. Betrieb, Unterhaltung oder Erneuerung der bestehenden Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen, der öffentlichen Trinkwasserversorgung, der Abwasserbeseitigung und der Gasversorgung; soweit es sich um aufschiebbare Maßnahmen handelt, bedürfen diese der Zustimmung des Landratsamtes Main-Spessart, untere Naturschutzbehörde.
9. Das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Landratsamtes Main-Spessart, untere Naturschutzbehörde, durchgeführt wird.
10. Die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des geschützten Landschaftsbestandteiles notwendigen und vom Landratsamt Main-Spessart, untere Naturschutzbehörde, angeordneten oder zugelassenen Unterhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen.
11. Unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.
12. Das teilweise oder vollständige Abtragen von Biberdämmen durch die Gemeinde in den vom Landratsamt Main-Spessart, untere Naturschutzbehörde, genehmigten Bereichen.
13. Das Angeln durch einen Fischereiausübungsberechtigten am Nordufer des Gespringsbachs entlang der Grundstücksgrenze Fl.-Nr. 20074 zwischen der östlichen Grundstücksgrenze Fl.-Nr. 20075 und der westlichen Grundstücksgrenze Fl.-Nr. 20076.

#### **§ 6 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung kann gemäß § 67 BNatSchG i.V.m. Art. 56 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist das Landratsamt Main-Spessart, untere Naturschutzbehörde, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt.

#### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 57 BayNatSchG kann mit Geldbußen bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Nr. 1 – 22 oder Abs. 2 Nr. 1 – 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

#### **§ 8 Verfahren zur Inschutznahme**

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unerheblich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter der Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt) geltend gemacht wird.

#### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Karlstadt, den 14.06.2018  
Landratsamt Main-Spessart

Thomas Schiebel  
Landrat













**Landkreis Main-Spessart: S c h i e b e l, Landrat**

Herausgegeben vom Landkreis Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, Telefon 09353/793-1113. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf - in der Regel zweiwöchentlich.  
Bestellungen richten Sie bitte an das Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt.